

§ 17 Antrag und Genehmigung

(1) Der Urlaub und eine Dienstbefreiung sind rechtzeitig zu beantragen.

(2) ¹Für die Erteilung des Urlaubs und einer Dienstbefreiung ist der Dienstvorgesetzte zuständig.

²Behördenleitern wird der Urlaub von der vorgesetzten Dienstbehörde erteilt. ³Diese bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.